

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Mehren

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung vom 24.04.2025 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 In-Kraft-Treten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

- I. Reihengrabstätten
- II. Gemischte Grabstätten
- III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- IV. Ausheben und Schließen der Gräber
- V. Benutzung der Leichenhalle
- VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
- VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsmerkmalen

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Der vom-Hundert-Satz wird für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Mehren festgesetzt.

§ 2

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.09.2013 außer Kraft.

Mehren, den 24.04.2025

Ortsgemeinde Mehren

gez.

(Christof Kreutz)

Ortsbürgermeister (L.S.)

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Mehren**

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|-------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 230 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr | 680 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 620 € |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|--|-------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
(zusätzliche Beisetzung einer Urne - § 13 a Friedhofssatzung) | 620 € |
|--|-------|

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|--------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Erdwahlgrabstätte | 1570 € |
| b) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Urnenwahlgrabstätte | 900 € |
| c) für jede weitere Urnenbeisetzung in einer Erdwahlgrabstätte | 620 € |
| 2. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird eine Gebühr von 100 v.H. erhoben. | |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 230 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr | 560 € |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 225 € |
| 2. Wahlgräber | |
| a) für jede Urnenbeisetzung | 225 € |
| b) für jede Erdbestattung | 560 € |

V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle, deren Reinigung ausschließlich Sache der Ortsgemeinde ist, werden Gebühren in Höhe von 80,00 € erhoben.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsmerkmalen (Rasengrabstätten)

Herrichtung und Pflege für die Dauer der Ruhezeit

a) Reihengrabstätte (Sargbestattung)	2240,00 €
b) Urnenreihengrabstätte	2240,00 €
c) Urnenwahlgräber (Doppelgrabstätte)	3000 €